

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der STEAG Power Minerals GmbH

Geschäftsfeld Strahlmittel und Industriemineralien

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Die Lieferungen und Leistungen von Strahlmitteln und Industriemineralien der STEAG Power Minerals GmbH (einschließlich aller Nebenleistungen) erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Bedingungen. Diese werden spätestens dann Vertragsbestandteil, wenn der Käufer die Ware entgegen nimmt. Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn die STEAG Power Minerals GmbH bei Vertragsschluss nicht noch einmal widerspricht. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn die STEAG Power Minerals GmbH dies schriftlich bestätigt.
3. Diese Bedingungen gelten auch bei Verkäufen auf der Grundlage einer Handelsklausel, insbesondere der Incoterms. Bei Verkäufen auf Grundlage von Incoterms sind die Incoterms 2010 maßgebend. Handelsklauseln gelten nur, soweit nicht diese Bedingungen oder besondere Vereinbarungen entgegenstehen.

§ 2 Angebote, Vertragsschluss

1. Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
2. Der Vertrag wird erst durch schriftliche oder telefonische Bestätigung der STEAG Power Minerals GmbH rechtsverbindlich.
3. Der Vertrag kommt spätestens mit der Übergabe der Ware am Leistungsort zustande.

§ 3 Preise

1. In Ermangelung einer ausdrücklichen Preisvereinbarung gelten die am Liefertag allgemein gültigen Preise der STEAG Power Minerals GmbH.
2. Die Preise der STEAG Power Minerals GmbH erhöhen sich bei Erhöhung ihrer Einstandspreise entsprechend. Dies gilt für den gesamten Zeitraum zwischen Abschluss- und Ende des Vertrages, also dann, wenn sich Lasten (Zölle, Frachten, Zuschläge, Steuern, Autobahnbenutzungsgebühren usw.) in der Zeit zwischen dem Vertragsschluss und dem Tage der Lieferung erhöhen oder neu eingeführt werden oder wenn ein solches Ereignis zu einem späteren Zeitpunkt mit rückwirkender Kraft eintritt. Etwaige Änderungen der vorgenannten Kosten wird die STEAG Power Minerals GmbH dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
3. Das Vorgenannte gilt insbesondere bei langfristigen Festkontrakten und Dauerlieferungsverträgen.
4. Die Preisangaben beziehen sich auf den Nettopreis bis zum Leistungsort, es sei denn, es sind andere Lieferbedingungen vereinbart.

§ 4 Leistungsort, Lieferung, Lieferfristen, Haftung bei Lieferverzug, Gefahrenübergang, Verpackung

1. Der Käufer bestimmt den Leistungsort. Dieser Ort ist zugleich Erfüllungsort der Bringschuld.
2. Die STEAG Power Minerals GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
3. Lieferfristangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Lieferung an den Leistungsort.
4. Die Lieferfrist beginnt mit der Auftragsbestätigung durch die STEAG Power Minerals GmbH, jedoch nicht bevor der Käufer den in seinen Verantwortungsbereich fallenden Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Durchführung der Lieferung nachgekommen ist.
5. Lieferfristen gelten vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass die STEAG Power Minerals GmbH bei Vertragsschluss verbindliche Lieferfristen ausdrücklich schriftlich zusagt. Die Regelungen für Lieferfristen gelten für Liefertermine entsprechend.
6. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die STEAG Power Minerals GmbH dem Käufer die Leistung fristgerecht angeboten hat.
7. Im Falle des Lieferverzuges haftet die STEAG Power Minerals GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen,
 - a) wenn die Leistung genau zu einer bestimmten Zeit oder innerhalb einer fest bestimmten Frist bewirkt werden soll, oder

- b) wenn der Käufer infolge eines von der STEAG Power Minerals GmbH zu vertretenden Lieferverzuges kein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung hat, oder
- c) wenn der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung der STEAG Power Minerals GmbH beruht, oder
- d) wenn und soweit der von STEAG Power Minerals GmbH zu vertretende Lieferverzug auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruht.

Die Schadensersatzhaftung ist in den Fällen des Buchstaben d) auf den vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden begrenzt.

Ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist der STEAG Power Minerals GmbH zuzurechnen.

8. Wird die Selbstbelieferung der STEAG Power Minerals GmbH ohne ihr Verschulden verzögert, haftet sie nicht für den durch den Lieferverzug entstehenden Schaden. Eine Lieferbehinderung kann durch entsprechende Erklärung des Vorlieferanten nachgewiesen werden.
9. Im Übrigen haftet die STEAG Power Minerals GmbH für jede vollendete Woche Verzug mit einer pauschalierten Verzugsentschädigung i.H.v. 0,5% des Wertes der verzögerten Lieferung bzw. Lieferteils, jedoch maximal bis zu einer Grenze von insgesamt 5% dieses Wertes.
10. Weitergehende gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.
11. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf ihn über, in dem er in Annahmeverzug geraten ist.
12. Sofern der Käufer ein Wahlrecht hat, ob er wegen des Lieferverzuges vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht, ist er auf Verlangen der STEAG Power Minerals GmbH hin verpflichtet, dieses Wahlrecht binnen angemessener Frist auszuüben.
13. Die STEAG Power Minerals GmbH kommt ihren Verpflichtungen aus der Verpackungsverordnung durch Rücknahme der Transport- und Verkaufsverpackungen ihrer Produkte am Ort der Übergabe nach. Die Rücknahme erfolgt zu den üblichen Geschäftszeiten in den Niederlassungen oder bei der (nächsten) Lieferung durch den Spediteur oder darüber hinaus auch in dessen Niederlassungen. Die Kosten, die durch eigenständige Abholung entstehen, trägt der Käufer.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Käufers

1. Liefergegenstände mit unwesentlichen Mängeln sind von dem Käufer unbeschadet etwaiger Rechte (wie z.B. Minderung) entgegenzunehmen.
2. Bei Verträgen mit fortlaufender Auslieferung ist die Ware in gleichen Sorten und ungefähr gleichen Monatsmengen abzurufen. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe des Käufers überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuss zu den bei Abruf oder Lieferung gültigen Preisen berechnen.
3. Der Käufer muss dafür Sorge tragen, dass die Lieferung der Ware zu dem von ihm bestimmten Leistungs- und Erfüllungsort möglich ist. Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, muss die Möglichkeit der Zufahrt für einen nach der STVO zugelassenen 40 t-LKW auf einer geeigneten Anfahrtsstraße zum Leistungs- und Erfüllungsort bestehen.
4. Der Käufer muss dafür Sorge tragen, dass eine zum Empfang der Ware und zur Gegenzeichnung der Lieferscheine befugte Person am Leistungsort zur Lieferzeit anwesend ist.

§ 5 a. Mietsilos

1. Stellt die STEAG Power Minerals GmbH dem Käufer ein Mietsilo zur Verfügung, ist ein Mietzins nach Maßgabe der jeweils aktuellen Preisliste für Mietsilos zu entrichten. Der Mietzins ist zu zahlen vom Tage der Anlieferung des Silos bis zu dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Käufer der STEAG Power Minerals GmbH angezeigt hat, dass dieses zur Abholung bereit steht.
2. Stellt die STEAG Power Minerals GmbH dem Käufer ein Mietsilo zur Verfügung, ist der Käufer für die Auswahl sowie die Verkehrs- und Betriebssicherheit der Zufahrt und des Aufstellortes allein verantwortlich. Dabei ist der Aufstellplatz des Silos so zu wählen und vorzubereiten, dass nach der STVO zugelassene 40 t-LKW den Aufstellort anfahren können.
3. Der Käufer haftet für alle Gefahren und Schäden, die durch die Benutzung des Silos auftreten können.
4. Der Käufer ist für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Zurzeit sind folgende Bestimmungen zu beachten: DIN 1054, DIN 4124, BGV A1, BGV A10, BGV D36, BGR 186, BGR 217 und BGR 117/1, BGR 117/2. Mit dem Aufstellen des Silos liegen bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des Silos das Risiko und die Gefahr des Abhandenkommens, des zufälligen Untergangs und der Beschädigung des Silos beim Käufer.

5. Schäden und Manipulationen am Silo hat der Käufer der STEAG Power Minerals GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Annahmeverzug des Käufers

Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, hat er der STEAG Power Minerals GmbH den dadurch entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Liefermenge, Gewichte

Gewichte werden auf geeichten Waagen durch die STEAG Power Minerals GmbH festgestellt. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage der Wiegekarten oder der Frachtbriefe bzw. der Lieferscheine. Der Käufer ist berechtigt, an der Verladung und Feststellung der Mengen und Gewichte teilzunehmen. Die für die Transporteinheiten angegebenen Mengen sind maßgebend. Für den Beweis der Menge ist die Übernahme der Ware durch den Käufer maßgebend.

§ 8 Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt ist die STEAG Power Minerals GmbH berechtigt, die Lieferung für die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockaden, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Terrorismus, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und sonstige Umstände gleich. Fordert der Käufer die STEAG Power Minerals GmbH zur Erklärung über die Lieferung oder den Rücktritt auf, so kann er hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles der Lieferung zurücktreten, sofern die STEAG Power Minerals GmbH ihr Wahlrecht nicht binnen angemessener Zeit ausübt.

§ 9 Garantien, Mängelhaftung, Verjährung

Garantien

1. Die STEAG Power Minerals GmbH übernimmt keine Garantie für die Beschaffenheit der von ihr verkauften Ware oder dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes geregelt ist.
2. Analysedaten und/oder sonstige Merkmale - einschließlich Eigenschaftsangaben und Angaben zur Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck - sind unverbindliche Richtwerte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Das Gleiche gilt für Muster und Proben. Abweichungen im handelsüblichen Umfang sind zulässig.

Mängelhaftung

1. Sofern die Kaufsache einen Mangel hat, ist die STEAG Power Minerals GmbH zur Nacherfüllung verpflichtet. Diese kann nach ihrer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache erfolgen.
2. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt die STEAG Power Minerals GmbH alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Dies gilt nicht, soweit solche Aufwendungen darauf beruhen, dass die Kaufsache an einen anderen Ort als den vertraglich vereinbarten Leistungsort verbracht wurde.
3. Wenn die Nachbesserung fehlschlägt, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

Feststellung von Mängeln, Rügepflicht

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelrüge ist unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu erheben. Hinsichtlich bei Anlieferung erkennbarer Mängel ist die Mängelrüge spätestens drei Tage nach Eintreffen der Ware am Leistungsort zu erheben.
2. Entscheidender Zeitpunkt für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Gefahrenübergang.
3. Der Nachweis des Mangels muss durch Proben geführt werden, wobei nach Wahl der STEAG Power Minerals GmbH ein von ihr bestellter Vertreter oder ein vereidigter Sachverständiger bei der Entnahme der Proben zugegen sein muss. Soweit die Rüge berechtigt ist, übernimmt die STEAG Power Minerals GmbH die Kosten ihres Vertreters oder des Sachverständigen.
4. Sämtliche Mängelansprüche entfallen, sofern der Käufer der STEAG Power Minerals GmbH keine Gelegenheit zur Überprüfung des Mangels gibt, insbesondere keine Proben zur Verfügung stellt.
5. Die Mängelansprüche entfallen auch bei unsachgemäßer Behandlung unserer Ware.
6. Die Maßnahmen der STEAG Power Minerals GmbH zur Schadensminderung gelten nicht als Mängel- anerkennnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichtet sie nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei.
7. Minder- oder Mehrleistungen im handelsüblichen Umfang sind kein Mangel der Lieferung.

Verjährung

1. Die Mängelansprüche des Käufers nach § 9 verjähren in zwölf Monaten ab Gefahrenübergang.
2. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie beträgt fünf Jahre ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 10 Haftung, Haftungsumfang

1. Eine über die vorstehenden Bedingungen hinausgehende Haftung der STEAG Power Minerals GmbH ist für den Fall der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.
2. Im Übrigen haftet die STEAG Power Minerals GmbH, insbesondere wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Regelungen.
3. Unberührt bleibt auch die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Soweit STEAG Power Minerals GmbH aufgrund eines Haftungsausschlusses nicht haftet oder in der Haftung begrenzt ist, gilt der Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Ware ohne Zurückbehaltung in bar ohne Skontoabzug zu bezahlen.
2. Die Aufrechnung des Käufers gegen Forderungen der STEAG Power Minerals GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Käufers ist rechtskräftig festgestellt oder von der STEAG Power Minerals GmbH anerkannt.
3. Sofern mehrere Forderungen gegen den Käufer bestehen, verrechnet die STEAG Power Minerals GmbH Zahlungen nach ihrer Wahl.
4. Die Mitarbeiter der STEAG Power Minerals GmbH sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen oder zu sonstigen Verfügungen berechtigt, es sei denn, es wurde ihnen eine schriftliche Vollmacht erteilt.

§ 12 Konzernverrechnung

1. Die STEAG Power Minerals GmbH ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen berechtigt, die ihr - gleich aus welchem Rechtsgrund - gegen den Käufer zustehen. Die Aufrechnung ist gegen sämtliche Forderungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - zulässig, die der Käufer gegen die STEAG Power Minerals GmbH oder gegen ein Unternehmen hat, mit dem letztere unmittelbar oder mittelbar verbunden ist (§ 18 AktG).
2. Eine Liste der Unternehmen, mit denen STEAG Power Minerals GmbH unmittelbar oder mittelbar verbunden ist, wird dem Käufer auf Wunsch übersandt.

§ 13 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

1. STEAG Power Minerals GmbH behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung aller jetzigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Die Einstellung einzelner Forderungen in ein Kontokorrent oder einen Saldo hebt den Eigentumsvorbehalt nicht auf.
3. Bei Zahlungsrückstand ist der Käufer auf Aufforderung der STEAG Power Minerals GmbH zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Er ermächtigt die STEAG Power Minerals GmbH schon jetzt dazu, den Lagerort der Vorbehaltsware zu betreten und diese wegzunehmen.
4. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der STEAG Power Minerals GmbH nicht gehörenden Gegenständen verbunden, vermischt oder vermengt, erwirbt die STEAG Power Minerals GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an STEAG Power Minerals GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware. Der Käufer hat die Sache in diesen Fällen unentgeltlich zu verwahren.
5. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsbetrieb zu veräußern. Er tritt der STEAG Power Minerals GmbH schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich Mehrwertsteuer mit allen Nebenrechten ab; STEAG Power Minerals GmbH nimmt die Abtretung an. Wenn die weiter veräußerte Ware im Miteigentum der STEAG Power Minerals GmbH steht, erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der ihrem Miteigentumsanteil entspricht.
6. Der Käufer ist nicht berechtigt die Vorbehaltswaren zu verpfänden, als Sicherheit zu übereignen oder in sonstiger Weise als Sicherheit zu verwenden.
7. STEAG Power Minerals GmbH ermächtigt den Käufer zur Einziehung der abgetretenen Forderungen. Diese Ermächtigung kann STEAG Power Minerals GmbH jederzeit widerrufen. STEAG Power Minerals GmbH wird von ihrem Widerrufsrecht und ihrer Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen hat der Käufer der STEAG Power Minerals GmbH die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und den Dritten die Abtretung anzuzeigen. STEAG Power Minerals GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
8. Das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verwendung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen erlöschen mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens. Das Gleiche gilt, wenn ein Scheck oder Wechsel zu Protest geht und der Käufer Bezogener ist.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die STEAG Power Minerals GmbH unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen zu unterrichten und ihr unverzüglich die der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu übergeben.
10. Die STEAG Power Minerals GmbH ist zur Rückübertragung der ihr eingeräumten Sicherheiten insoweit verpflichtet, als der Wert der Sicherheiten die Forderungen der STEAG Power Minerals GmbH dauerhaft um mehr als 10 % übersteigt.
11. Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich die Ware sich befindet, nicht wirksam, so gilt eine dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierfür die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung dieses Rechtes erforderlich sind.

§ 14 Keine Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

Durch den Vertrag werden keine Rechte Dritter begründet. Eine Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dem Vertrag durch den Käufer bedarf der schriftlichen Einwilligung der STEAG Power Minerals GmbH.

§ 15 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien Dinslaken.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen STEAG Power Minerals GmbH und dem Käufer gilt deutsches materielles Recht. Die Bestimmungen des Haager Kaufrechtsübereinkommen, des Wiener Kaufrechts und des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

§ 16 Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt personenbezogene Daten gemäß den Bestimmungen des deutschen Datenschutzrechts zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Hinsichtlich der Informationspflichten, die STEAG nach der Datenschutzgrundverordnung zu erfüllen hat, wird auf Datenschutzhinweise in Anlage „Datenschutzhinweise“ Bezug genommen.

§ 17 Sonderbedingungen für den Customer Order Shop

Ab dem 01.10.2017 bieten wir unseren Kunden die Möglichkeit Einzelabrufe unter Rahmenverträgen über ein Onlinemodul auch außerhalb unserer üblichen Geschäftszeiten (Mo – Do in der Zeit von 8 – 17 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 – 16 Uhr) zu platzieren. Diese werden dann von uns während der üblichen Geschäftszeiten unverzüglich bearbeitet und mit der schriftlichen Bestätigung durch uns rechtsverbindlich.

Die Nutzung des Customer Order Shop setzt die vorherige Registrierung voraus. Diese dient der Prüfung, ob der Kunde die Voraussetzungen für eine Freischaltung erfüllt. Erst nach Freischaltung, die in unserem freien Ermessen liegt, kann die Serviceleistung des Customer Order Shops in Anspruch genommen werden. Die Registrierung erfolgt über unsere Homepage (spm-cos.com). Folgende Daten sind bei der Registrierung erforderlich: Gewünschte Sprache, Kundennummer, Vorname, Nachname, E-Mail, Telefon, Benutzername und Passwort. Im Anschluss prüfen wir die Daten und schließen die Registrierung ab. Nach Freischaltung erhalten unsere Kunden dann personalisierte Zugangsdaten, die sie in eigener Verantwortung vor dem Zugriff Dritter zu schützen haben.

Diese Serviceleistung erfolgt derzeit unentgeltlich und kann von uns jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch einseitige Erklärung eingestellt werden.

§ 18 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile oder Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.